

Mandatsvereinbarung

zwischen

**Rechtsanwälten Ulrike Bitterling-Neumann und Volkhard Niemeyer, Möllerkamp 18, 30926 Seelze = RA
und folgendem Mandanten (=Mdt.)**

(Name, Vorname, Anschrift bitte einsetzen)

1. Tätigkeiten, Auftragsumfang

Der RA erbringt im Rahmen dieser Vereinbarung und seiner jeweils gültigen Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) rechtsanwaltliche Leistungen für den Mdt. **Der Mdt. bestätigt, eine Ausfertigung der AMB zur Einsicht erhalten zu haben.**

2. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben oder nach einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

Im Falle des Abschlusses einer Vergütungsvereinbarung:

Die gegenseitige Vollmacht der Rechtsanwältin Bitterling-Neumann und des Rechtsanwalts Niemeyer zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Wirkung für und gegen den jeweiligen anderen wurde mir vorgelegt.

3. Grundvergütung

Es wird für jeden einzelnen Auftrag pauschal eine Grundvergütung für jede Aufnahme rechtsanwaltlicher Tätigkeit vereinbart mit Ausnahme derjenigen Tätigkeiten, bei denen dies gesetzlich unzulässig ist (z. B. Beratungshilfe, hier gilt die Zuzahlungsregelung nach Beratungshilfegesetz in Höhe von 10,00 €). Eine erbrachte Grundvergütung wird auf andere Vergütungen, die in der gleichen Angelegenheit anfallen sollten, bei deren Endabrechnung angerechnet.

Die Höhe der Grundvergütung beträgt derzeit 50,00 € netto = 59,50 € brutto
Damit ist keinerlei Tätigkeit abschließend abgegolten.

Sollte eine Rechtsschutzversicherung ohne Selbstbeteiligung für die anfallenden Gebühren und Auslagen eintrittspflichtig sein, wird die Grundvergütung nach Eingang der Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung an den Mdt. in voller Höhe erstattet. Sofern eine Selbstbeteiligung mit der Rechtsschutzversicherung vereinbart ist, wird die Grundgebühr auf diese Selbstbeteiligung angerechnet.

4. Hinweis nach § 49 BRAO

Es wird nach § 49 b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hingewiesen, dass außer bei einer ausdrücklichen Vergütungsvereinbarung die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bemessen werden und die Höhe der gesetzlichen Vergütung in Abhängigkeit vom Gegenstands-/Streit-Wert, der sich nach dem Interesse des Mandanten richtet, nach gesetzlich geregelten Gebührensätzen abgerechnet wird.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für Beratungstätigkeiten die Vergütungspauschalen nach § 34 Abs.I S. 3 RVG als vereinbart.

5. Vollmacht

Unabhängig von der Mandatsbeauftragung ist es die (jeweilige) Vollmacht, die das rechtliche Auftreten des RA nach außen regelt.

6. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit einer Mandatsvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung.

Die Mandatsvereinbarung ist unbefristet und kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Mandatsniederlegung zur Unzeit kann für den RA unter standesrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig sein, ist in der Regel aber wirksam gegenüber dem Mdt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Ort	Datum	Ort	Datum
-----	-------	-----	-------

Unterschrift Mandant

Unterschrift Rechtsanwältin/Rechtsanwalt